



Gemeinsame Deutsche Arbeits | schutz | strategie
Arbeitsprogramm MSE

Einblick in die Praxis
der
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Regionales Arbeitsschutzforum

12. Oktober 2015

Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

- Untere Landesbehörde
- Nimmt in Schleswig-Holstein die Vollzugaufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes wahr
- Fachlich unter der Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Kiel

Seekoppelweg 5 a
24113 Kiel

Lübeck

Bei der Lohmühle 62
23554 Lübeck

Itzehoe

Oelixdorfer Str. 2
25524 Itzehoe

www.arbeitsschutz.uk-nord.de



The screenshot shows the homepage of the State Labour Protection Authority at the Unfallkasse Nord. The header features the logo of UK Nord (Unfallkasse Nord) and navigation links for 'Startseite', 'Inhaltsverzeichnis', and 'Barrierefrei'. A green navigation bar contains links for 'Pressekontakt', 'Kontakt', 'Unfallanzeigen', 'Erste Hilfe', 'Seminare', 'Präventionsportal', and 'Informationen & Medien'. The main content area includes a breadcrumb trail 'Startseite > Aktuelles', a list of menu items (Aktuelles, Die Unfallkasse Nord, Karriere, Versicherte, Prävention und Arbeitsschutz), and social media sharing options (Facebook, Twitter, RSS, Print). The footer displays the logos of UK Nord and the Schleswig-Holstein State Labour Protection Authority, along with a 'weiterlesen' link.

Verteilung der mindestens durchzuführende Betriebsbesichtigungen auf die Aufsichtsdienste in Schleswig-Holstein:

Anzahl Besichtigungen	2014		2015		2016		2017	
	Erstbesichtigung (EB)	Zweitbesichtigung (ZB)	EB	ZB	EB	ZB	EB	ZB
Arbeitsschutzbehörden	32	–	57	–	51	7	51	7
Unfallversicherungsträger	28	–	51	–	45	6	45	6

Betriebsauswahl der StAUK:

- Wirtschaftszweige gemäß Ergebnis der Risikoanalyse des Arbeitsprogramms MSE
- kleine und mittlere Betriebe (10 bis 250 AN)
- regionale Verteilung
- Risikoorientierte Betriebsauswahl durch IFAS

Schwerpunktbranchen (gemäß Risikoanalyse)

- Abfallentsorgung,
- Bau,
- Forstwirtschaft,
- Gesundheitsdienst / Wohlfahrtspflege,
- Handel und Logistik,
- Instandhaltung und Reparatur von Kfz,
- Küchen, Nahrungsmittelherstellung,
- Metall- / Kunststoffherzeugung und -verarbeitung,
- Reinigung,
- vorschulische Kinderbetreuung.

Branchen	Berufe mit einem hohen kumulativen Risiko für Arbeitsunfähigkeit aufgrund von degenerativen MSE	Belastungsart A: A1 Lastenhandhabung Ziehen/Schieben A: A2 Lastenhandhabung Heben/Tragen B: Bewegungsarme Tätigkeiten C: Arbeiten mit Zwangshaltung D: Einwirkung großer Kräfte E: Repetitive Tätigkeiten F: Vibrationen
STAUK-Besichtigungen		
22.2 Herstellung von Kunststoffwaren	Kunststoffverarbeiter	u.a. B,C,E
23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik		A2
38.11 Abfallentsorgung Sammlung nicht gefährlicher Abfälle	Straßenreiniger, Abfallbeseitiger	A1: Sperrmüllentsorgung A2 Bewegen von Müllgroßbehältern F: Fahren von Deponie- und Sonderfahrzeugen
41, 42 Bau (Hochbau Tiefbau)	Bauhilfsarbeiter/Bauschlosser Baumaschinisten/Kranführer	A2, C F,B
43.2 Bau / Bauinstallation	(Rohr) Installateure	C, D, A2
43.3 Bau / sonstiger Ausbau	Trockenbauer Bodenleger	C, A2
43.9 Bau (Dachdeckerei und Zimmerei)	Zimmerer Dachdecker	A2, C

Fragebogen Rückantwort

Abfrage zu

- Betriebsdaten
- Arbeitsschutzorganisation
- Gefährdungsbeurteilung

- 3 -

Erhebungsbogen	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie Arbeitsprogramm MSE 	
Rücksendung bis zum:		
Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaft:		
Name der Betriebsstätte:		
Straße und Hausnummer:		
Postleitzahl/Ort:		
Telefon/Fax:	/	
E-Mail:		
Arbeitgeber/Betriebsleiter/verantwortliche Person nach § 13 ArbSchG:		
Betriebsstättennummer bei UVT/BG:		
Betriebsstättennummer bei der STAUk:		
Betriebsnummer bei Bundesagentur für Arbeit:		
Tätigkeit lt. Gewerbeanmeldung:		
Zahl der Beschäftigten:	männlich:	weiblich:
Erwachsene	männlich:	weiblich:
Jugendliche	männlich:	weiblich:
Zeitarbeitnehmer/Innen	männlich:	weiblich:
Heimarbeiter/Innen	männlich:	weiblich:
Mitarbeitervertretung vorhanden:	[] ja	[] nein
Sicherheitstechnische Betreuung (§ 5 ASiG)		
Arbeitsmedizinische Betreuung (§ 2 ASiG)		
Unternehmermodell:	[] ja	[] nein
Arbeitsschutzausschuss (§ 11 ASiG) Letzte Sitzung am:	[] ja	[] nein
Gefährdungsbeurteilung (§ 5/§ 6 ArbSchG)	[] ja	[] nein
Bemerkungen:		
		
Datum:	Unterschrift:	

- 4 -

Gespräch und Besichtigung im Betrieb

Zielgruppe bzw. Ansprechpartner:

- Unternehmer und Führungskräfte
- Arbeitsschutzverantwortliche
- Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte
- Arbeitnehmervertretung

Ablauf

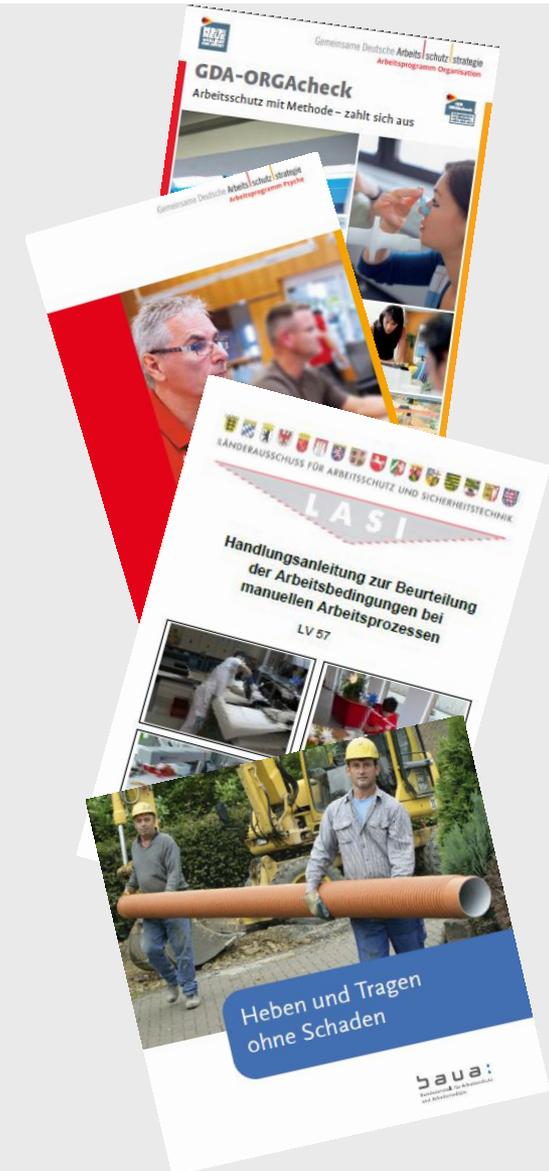
Basisdatenerhebung

Fachdatenerhebung (Frageschwerpunkt MSE)

Betriebsrundgang

Mündliche Rückmeldung, ggf. weitere Informationen

Übergabe von branchenspezifischen Informationsbroschüren und weiterer Materialien



Basisdatenerhebung:

- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Arbeitsschutzorganisation
(GDA-Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“)
- Gefährdungsbeurteilung
(GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“)

Fachdatenerhebung:

1. Bekanntheit der GDA im Betrieb
2. Gefährdungsbeurteilung zu physischen Belastungen
3. Fragen zu den Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen (bzgl. Ergonomie)
4. Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Arbeitsorganisation und Führung
6. Betriebliches Gesundheitsmanagement
7. Gesundheitskompetenz der Beschäftigten

Arbeitsschutzorganisation

rechtsverbindliche organisatorische Maßnahmen des Arbeitsschutzes:

- Arbeitsschutzgesetz mit den zugehörigen Verordnungen
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 2

Prüfung von Elementen der Arbeitsschutzorganisation

- ✓ Verantwortung und Aufgabenübertragung
- ✓ Überwachung übertragener Pflichten und Aufgabenerledigung
- ✓ Erfüllung der Organisationspflichten aus dem ASiG
- ✓ Qualifikation für den Arbeitsschutz
- ✓ Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- ✓ Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen

Prüfung und Bewertung der Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung: systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen **Maßnahmen** für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen

- Sind die wesentlichen Gefährdungen des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit ermittelt worden?
- Sind alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten beurteilt worden?
- Sind besondere Personengruppen berücksichtigt worden?
- Sind die Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet?
- Werden Wirksamkeitskontrollen durchgeführt?
- Ist die Beurteilung aktuell?
- Ist die Dokumentation angemessen, aussagefähig und plausibel?



Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle LV 54



Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle

Ziele der behördlichen Systemkontrolle

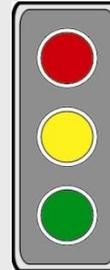
Instrument der Arbeitsschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung (Vorhandensein und Funktionieren) der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und zur Ableitung ggf. notwendiger Maßnahmen

Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation

nicht geeignet

teilweise geeignet

geeignet



Handlungsbedarf für die Behörde bei

- der Einstufung einzelner Elemente in „gelb“ oder „rot“;
- der Gesamtbewertung als „teilweise geeignet“ oder „nicht geeignet“.

Erfahrungen aus den bisherigen Besichtigungen

- Bei der Neubeschaffung von Arbeitsmitteln und der Einrichtung von Arbeitsplätzen werden i.a. ergonomische Aspekte berücksichtigt.
- Arbeitgeber sind bereit Maßnahmen zu ergreifen, wenn es Anlässe gibt (z.B. hoher Krankenstand). Dann werden auch externe Angebote (z.B. von Krankenkassen) wahrgenommen. Die Notwendigkeit präventiv zu handeln ist noch zu wenig bewusst.
- Eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung lag in den meisten Fällen vor, bezogen auf physische Belastungen nur teilweise für einzelne Belastungen.
- Ein Gesundheitsmanagement (mit Zielsetzungen, Kennzahlen, regelmäßige Aktivitäten, Wirkungskontrolle) ist in den aufgesuchten Unternehmen nicht vorzufinden.

Erfahrungen aus den bisherigen Besichtigungen

- Psycho-soziale Belastungen als Einflussfaktor für MSE sind weitgehend unbekannt. In diesem Bereich besteht eine hoher Unterstützungs- und Beratungsbedarf.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbmedVV bei Muskel-Skelett-Belastungen werden selten angeboten.
- Betriebe, die den Organisationspflichten nach ASiG (DGUV Vorschrift 2) nachkommen, erreichen im AP GDA MSE eine bessere Bewertung.
- I.a. findet man eine positive Einstellung der Betriebe zur Prävention im Bereich MSE, der Informationsbedarf und das Interesse ist groß.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Ing. Bernd Fechner
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Tel. 0431-6407-611

Bernd.Fechner@arbeitsschutz.uk-nord.de